

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Sachgebiet 1.1 / Organisation	54329 Konz, 06.10.2021
<u>Status:</u> öffentlich	Az.:	Nr.: 1O/0634/2021

Beratungsfolge:

04.11.2021 Verbandsgemeinderat Konz

Vorbereitung der LEADER-Förderperiode 2023-2029; Bereitstellung projektunabhängiger kommunaler Mittel durch die Verbandsgemeinde Konz

Sachverhalt:

Der LEADER-Ansatz ist in der Region Moselfranken (bestehend aus den Verbandsgemeinden Konz, Trier-Land und dem Gebiet der ehemaligen VG Saarburg) seit über 20 Jahren etabliert. Öffentliche und private Akteure der Region arbeiten dabei gemeinsam in der „Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Moselfranken“ zusammen. Durch das LEADER-Programm wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Projekte aus den verschiedensten Themenbereichen mit EU- und Landesmitteln gefördert. In der vergangenen Förderperiode (Dauer 2014-2022) sind insgesamt über 3 Mio. € an Zuschüssen in die Region geflossen. Europaweit einzigartig am LEADER-Ansatz der Region Moselfranken ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der luxemburgischen LAG Miselerland.

Mit einer gemeinsamen Interessensbekundung vom Januar 2021 haben sich die Verbandsgemeinden Saarburg-Kell, Konz und Trier-Land gemeinsam dazu entschlossen, sich erneut als LEADER-Region Moselfranken zwecks Anerkennung für die kommende EU-Förderperiode (Dauer: 2023 bis 2029) zu bewerben. Die Voraussetzung für die Anerkennung als LEADER-Region durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (kurz: MWVLW) ist die Erstellung einer „Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeption“ (LILE/ LEADER-Strategie). Träger der LILE ist die jeweilige Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region. Die LAG Moselfranken plant dabei erneut eine grenzüberschreitende Entwicklungsstrategie mit der luxemburgischen LAG Miselerland zu verfassen. Aktuell befinden sich die LEADER-Regionen Moselfranken und Miselerland im Erstellungsprozess für die gemeinsame Strategie. Zwecks Auswahl der LEADER-Regionen, die sich um eine Anerkennung bewerben, führt das MWVLW einen landesweiten Wettbewerb durch. Hinsichtlich der Regionsabgrenzung gelten die nachfolgenden Kriterien:

- mind. 50.000 und max. 150.000 Einwohner
- über der durchschnittlichen Einwohnerdichte des ländlichen Raums oder Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts einer Region
- Ausschluss von Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern. Ausnahme: Randgebiete größerer Städte, die ihren dörflichen Charakter behalten haben

Für die Finanzausstattung der LEADER-Regionen 2023-2029 kündigte das Ministerium einen Grundplafond an ELER-Mitteln in Höhe von ca. 2,0 Mio. Euro pro LAG an. Darüber hinaus wird angestrebt, für jede LAG weitere nationale Mittel (Bundes- und Landesmittel) für die Förderperiode zur Verfügung zu stellen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften der Region müssen sich im Rahmen der Bewerbung für die Anerkennung der LAG dazu verpflichten, projektunabhängige kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens 10% der bei Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen. So muss jede LEADER-Region rd. 30.000 € jährlich für diesen Plafond bereitstellen. Eine Anerkennung als LEADER-Region und damit der Zugriff auf LEADER-Mittel für die Jahre 2023-2029 ist ohne die Bereitstellung projektunabhängiger kommunaler Mittel nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel sind in den folgenden Haushaltsjahren bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat Konz beschließt,

- a) Die Verbandsgemeinde Konz beteiligt sich am Bewerbungsverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region Moselfranken für die Förderperiode 2023-2029 gemeinsam mit den Verbandsgemeinden Saarburg-Kell und Trier-Land. Die Erstellung einer grenzüberschreitenden LEADER-Strategie mit der LAG Miselerland (Luxemburg) wird unterstützt.

 - b) Für die Dauer der Förderperiode 2023-2029, sowie einer möglichen Verlängerung, stellt die Verbandsgemeinde Konz jährlich 10.000 € zur anteiligen Finanzierung des projektunabhängigen Regionalplafonds der LAG Moselfranken im Haushalt bereit, vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der jeweils gleichwertigen Mittelbereitstellung durch die Verbandsgemeinden Saarburg-Kell und Trier-Land.
-